

— 1 —
Berlin, den 14. November 1956

Nicht zur Veröffentlichung
bestimmt.

A n w e i s u n g Nr. 38/56.

Betr.: Durchführung des Abschnitts I der Verordnung vom 23.8.1956
über die Entschädigung ehemaliger Gesellschafter für Betei-
ligungen an enteigneten Unternehmen und die Befriedigung
langfristiger Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8.5.194
(GBI. I S. 683) und der 1. Durchführungsbestimmung vom
20.10.1956 (GBI. I S. 1165).

Zur Durchführung der obengenannten Bestimmungen wird angewiesen:

1. Geltungsbereich des Abschnitts I der Verordnung

Die Verordnung regelt das Verfahren für die Entschädigung frei-
gestellter, ehemaliger Gesellschafter an enteigneten Betrieben.
Unter die Bestimmungen der Verordnung fallen nur solche ehema-
lige Gesellschafter, deren Beteiligung im Zusammenhang mit der
durch Befehl 64 bestätigten Enteignung dieser Betriebe freige-
stellt wurde (vgl. § 1 der VO und § 1 der 1. DB).

Die Verordnung gilt also nicht in den Fällen, in denen die Betei-
ligung eines oder mehrerer Gesellschafter eines Betriebes auf
Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen (z.B. § 1 der VO vom
17.7.1952, Strafurteil mit Vermögenseinziehung) in das Eigentum
des Volkes übergang und der Betrieb als VEB behandelt wird.

2. Ermittlung des Entschädigungsanspruches

Grundsätzlich ist bei der Ermittlung des Entschädigungsanspruches
vom zuletzt festgestellten Einheitswert auszugehen. Dabei darf
auf keinen Fall vor den 1. Januar 1946 zurückgegangen werden,
da alle vorherigen Einheitswerte zu hoch sind (es fehlt der Wert-
ausgleichsposten).

In Einzelfällen wird auch eine Überprüfung der anzusetzenden
Einheitswerte notwendig sein, wenn die der Bewertung zu Grunde
gelegten Werte die tatsächlichen Werte übersteigen. Zur Beurtei-
lung kann auf die Zeitwerteröffnungsbilanzen der volkseigenen
Wirtschaft zurückgegriffen werden.

Sind in den Referaten Steuern keine ausreichenden Unterlagen mehr
vorhanden, so ist die Entschädigungssumme anhand der Zeitwert-
eröffnungsbilanzen zu ermitteln. Die Grundstücke sind dabei in
jedem Fall mit dem Einheitswert anzusetzen. Es muß aber beachtet
werden, daß die Zeitwerteröffnungsbilanzen nur einen Teil der
Schulden der vorherigen Betriebe enthalten und daher entspre-
chend ergänzt werden müssen. Bei Berücksichtigung der Wertansätze
dürfen die Wertansätze, die sich bei Beachtung der Bewertungs-
richtlinien 1946 ergeben, nicht überschritten werden.

3. Besonderheiten bei der Durchführung des Entschädigungsverfahrens,
die in der Person des Entschädigungsberechtigten liegen.

a) Behandlung der Entschädigungsansprüche von freigestellten,
ehemaligen Gesellschaftern, die das Gebiet der DDR oder des
demokratischen Sektors von Groß-Berlin vor dem 11.6.1953 ohne
Beachtung der polizeilichen Meldevorschriften verlassen haben.
(Anwendung des § 1 der VO vom 17.7.1952 - vgl. § 4 Abs. 2 der
1. DB).

-2-

Das Entschädigungsverfahren ist bis zum verzinnten Entschädigungsanspruch (vgl. Pkt. 2 o der Anlage zum Abrechnungsschema) durchzuführen. Die Verzinsung in Höhe von 3% gemäß § 6 Abs. 2 der VO vom 23.8.1956 endet mit dem Tage der Beschlagnahme des Vermögens. Das bedeutet, daß bei einem Verlassen vor dem 18.7.1952 die Verzinsung bis zum 18.7.1952 zu berechnen ist, während bei einem Verlassen in der Zeit vom 18.7.1952 bis zum 10.6.1953 der Tag des Verlassens für das Ende der Verzinsung maßgebend ist.

Die Höhe des so ermittelten Betrages ist wichtig für die Feststellung des Wertes des Vermögens bei der Durchführung des Gesetzes vom 2.11.1956 über die Regelung von Ansprüchen, die sich gegen Personen richten, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund gerichtlicher Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist (GBL.I S....) sofern Ansprüche dieser Art im Zusammenhang mit dem beschlagnahmten oder eingezogenen Vermögenswerten des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden.

Für die Erteilung eines Feststellungsbescheides wird das Muster der Anlage 2 a empfohlen. Die weitere Durchführung des Verfahrens erfolgt im Zeitpunkt der Rückkehr.

- b) Behandlung der Entschädigungsansprüche von freigestellten, ehemaligen Gesellschaftern, die in Westdeutschland wohnen und deren Vermögen nicht nach den Bestimmungen des Pkt. a dieser Anordnung zu behandeln ist.

Die Räte der Bezirke werden von dem Bestehen der Entschädigungsansprüche des oben angegebenen Personenkreises dadurch Kenntnis erhalten, daß

- aa) sich derartige Ansprüche auf Grund des Abrechnungsschemas (Anlage 1) ergeben,
- bb) sich der Entschädigungsberechtigte oder der Erbe an den Rat des Bezirkes wendet,
- cc) der vom Entschädigungsberechtigten eingesetzte Bevollmächtigte an den Rat des Bezirkes herantritt,
- dd) der eingesetzte Treuhänder, der vorläufige Verwalter oder der Abwesenheitspfleger entsprechende Angaben macht.

Es ist wie folgt zu verfahren:

In den Fällen zu aa) und bb) ist der Entschädigungsberechtigte aufzufordern, einen Bevollmächtigten zu ernennen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach oder kann von ihm ein Bevollmächtigter nicht benannt werden, so ist durch den Rat der Stadt oder der Gemeinde, in deren Bereich der enteignete Betrieb liegt, die Einsetzung eines Abwesenheitspflegers beim zuständigen Staatlichen Notariat zu beantragen. Der Antrag hat den Vorschlag für eine als Abwesenheitspfleger geeignete Person zu enthalten. Die gleiche Regelung gilt in den Fällen zu dd), wenn derartige Angaben vom Treuhänder oder vom vorläufigen Verwalter gemacht werden.

Die weitere Durchführung des Entschädigungsverfahrens ist, wie auch in den Fällen zu cc), mit dem Bevollmächtigten bzw. dem Abwesenheitspfleger abzuwickeln.

Treuhänder oder vorläufige Verwalter sind auf die Aufrechnung volkseigener Forderungen gegen den Entschädigungsanspruch gemäß § 8 der VO vom 23.8.1956 aufmerksam zu machen.

Die Entschädigungsverfahren sind im übrigen in gleicher Weise durchzuführen, wie das bei Bürgern der DDR zu geschehen hat. Dabei ist zu beachten, daß Feststellungs- und Errechnungsbescheid an den Bevollmächtigten bzw. an den Abwesenheitspfleger zu richten sind. Im Errechnungsbescheid ist der Schuldbuchstelle gegenüber anzugeben, daß es sich um Vermögen handelt, das den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung des Innerdeutschen Zahlungsverkehrs unterliegt.

c) Behandlung der Entschädigungsansprüche von freigestellten, ehemaligen Gesellschaftern, deren Vermögen nach der VO vom 6.9.1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S.839) verwaltet wird.

Für natürliche Personen, die

- aa) am 8.5.1945 nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit waren und
- bb) zu diesem Zeitpunkt Eigentumsrechte besaßen, für die ihnen eine Entschädigung nach den Bestimmungen der VO vom 23.8.1956 zustehen würde und die
- cc) heute ausserhalb der DDR wohnen,

kann ein Verfahren nach den Bestimmungen der VO vom 23.8.1956 nicht durchgeführt werden. Das gleiche gilt für juristische Personen, die ihren Sitz am 8.5.1945 ausserhalb Deutschlands hatten.

Den Räten der Bezirke werden in diesen Fällen die Namen der Entschädigungsberechtigten, soweit diese bei der Hauptabteilung Verwaltung des staatlichen und treuhänderischen Eigentums bekannt sind, übermittelt.

In allen Fällen, die nach den Bestimmungen des Pkt. c zu behandeln sind, ist der Hauptabteilung Verwaltung des staatlichen und treuhänderischen Eigentums eine Durchschrift des vollständig ausgefüllten Abrechnungsschemas ohne Anlage zu übermitteln.

d) Behandlung der Entschädigungsansprüche von freigestellten, ehemaligen Gesellschaftern, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, ausserhalb der Deutschen Demokratischen Republik wohnen, aber deren Vermögen nicht nach der Verordnung vom 6.9.1951 verwaltet wird sowie der ehemaligen Gesellschafter, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ausserhalb Deutschlands wohnen.

Für die oben angegebenen natürlichen Personen kann das Entschädigungsverfahren durchgeführt werden. Die Schuldbuchstellen sind in diesen Fällen entsprechend zu unterrichten, Erträge aus der Schuldbuchforderung sind auf Devisenausländerkonten - B - bei der Deutschen Notenbank zu sammeln.

Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, ihren ständigen Wohnsitz aber im Gebiet der DDR haben, sind wie Bürger der DDR zu behandeln.

In allen Fällen, die nach den Bestimmungen des Pkt. d) zu behandeln sind, ist der Hauptabteilung Verwaltung des staatlichen und treuhänderischen Eigentums eine Durchschrift des vollständig ausgefüllten Abrechnungsschemas zu übermitteln.

-4-

4. Weiterzahlung bisher erbrachter Billigkeitsleistungen an freigestellte Gesellschafter

Zahlungen aus Billigkeitsgründen können in dem bisherigen Umfang, auch nach Vorliegen eines Antrages auf Durchführung des Entschädigungsverfahrens, spätestens jedoch bis zum 31.3.1957, durch die Räte der Bezirke erbracht werden. Gemäß § 7 Abs. 3 der VO erfolgt die Rückzahlung auf die begründeten Schuldbuchforderungen erstmalig am 1.4.1957. Alle Zahlungen aus Billigkeitsgründen sind bis zum 31.12.1956, wie bisher durch den Rechtsträger, für die Zeit vom 1.4.1957 bis zum 31.3.1957 durch die Bezirke zu erbringen, in der Anlage zum Abrechnungsschema, Pkt. 2, zu erfassen und so gegen den Entschädigungsanspruch aufzurechnen.

5. Finanzielle Durchführung

Die erforderlichen Haushaltsmittel zur Durchführung der VO vom 23.8.1956 werden für das Jahr 1957 im Haushalt der Republik, Verrechnungsstelle: Epl. 08, Kap. 942, Sachkto. 151/1 geplant und, soweit die Finanzierung durch die Räte der Bezirke erfolgt, erstattet. Eine Finanzierung durch die Räte der Bezirke erfolgt für die Zahlungen aus Billigkeitsgründen und für die gemäß § 8 Abs. 3 letzter Satz, der VO, und gemäß § 8 Abs. 2 der 1. DB gegen den Entschädigungsanspruch aufgerechneten volkseigenen Forderungen.

Die Anforderung der erforderlichen Beträge hat nach folgendem Muster zu erfolgen:

Bisher vorliegende Anträge auf Durchführung des Entschädigungsverfahrens

davon bereits abgeschlossen (Errechnungsbescheid erteilt).....

zur Befriedigung volkseigener Gläubiger sind insgesamt

gemäß § 8 der VO gegen den EntschädigungsanspruchDM+) aufgerechnet worden. Der letztgenannte Betrag ist gemäß § 8 Abs. 3 letzter Satz, der VO, an die volkseigenen Gläubiger abgeführt worden und deshalb zu erstatten.

Zur Durchführung von Billigkeitsleistungen im I/57 sind aufgewandt worden.

Wir bitten deshalb um Erstattung eines Betrages von.....DM

+) Aufgliederung des Gesamtbetrages auf die einzelnen volkseigenen Gläubiger und die Art ihrer jeweiligen Forderung.

6. Erwerb von Schuldbuchforderungen durch Rechtsträger von Volkseigentum

Ein freier Ankauf von Schuldbuchforderungen, die auf Grund des Abschnitts II der Bestimmungen der Verordnung vom 23.8.1956 begründet wurden, durch Organe der staatlichen Verwaltung, Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und volkseigene Kreditinstitute ist nicht zulässig.

Abschnitt II der Anweisung vom 23.2.1955 über den Ablauf der Sperrfrist für Veräußerungen und Verpfändungen von Anteilsrechten an der Altguthaben-Ablösungsanleihe (ZBl. S. 85) gilt entsprechend.

7. Bearbeitung von Beschwerden

Macht der Entschädigungsberechtigte von seinem Recht der Beschwerde gemäß § 3 (3) der VO Gebrauch, so hat der Rat des Bezirkes alle vom Beschwerdeführer vorgebrachten Tatbestände zu prüfen und über

E r l ä u t e r u n g e n

- 5 -

zu beiliegendem Abrechnungsschema mit Anlage und zu den Mustern der Feststellungsbescheide und des Errechnungsbescheides.

- - - - -

1. Das Abrechnungsschema dient zur Aufnahme aller Angaben, die sich auf den in das Eigentum des Volkes überführten Betrieb als solchen beziehen, behandelt also nicht das Entschädigungsverfahren für den einzelnen freigestellten Gesellschafter.
2. Im Punkt 5 des Abrechnungsschemas sind deshalb alle ehemaligen Gesellschafter aufzuführen, gleichgültig, ob diese enteignet oder freigestellt worden sind. Nur so ergibt sich die Höhe des Gesellschaftskapitals in DM-Beträgen und Prozenten und die Ermittlung weiterer Angaben für die freigestellten Gesellschafter.
3. Punkt 6 des Abrechnungsschemas hat, entsprechend der Reihenfolge im Punkt 5, die Angabe zu enthalten, ob der betreffende ehemalige Gesellschafter freigestellt oder enteignet ist. Um die weitere Durchführung zu erleichtern, ist hier anzugeben, ob die freigestellten Gesellschafter hinsichtlich ihres Vermögens besonderen Bestimmungen unterlegen haben.
4. Die Punkte B-a) und b) sind durch die Referate Steuern zu ermitteln.
5. Die "Anlagen zum Abrechnungsschema" dienen zur Durchführung der Entschädigungsverfahren für die freigestellten Gesellschafter und sind so zu verwenden, daß für jeden freigestellten Gesellschafter eine gesonderte Anlage verwendet wird.
6. Die Anlage 1 (Abrechnungsschema) und die Anlagen zum Abrechnungsschema werden von der HA Verwaltung des staatlichen und treuhänderischen Eigentums in der erforderlichen Anzahl hergestellt und können, dem Bedarf entsprechend, angefordert werden.
7. Die Berechnung der Verzinsung (Pkt. 2 b der Anlage zum Abrechnungsschema) hat gemäß § 6 Abs. 2 der VO unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen zu erfolgen. Es ist daher nicht der gesamte Entschädigungsanspruch mit 3% zu verzinsen, wenn durch Rechtsträger von Volkseigentum bereits Zahlungen auf den Anspruch erbracht worden sind. In diesen Fällen ist die Verzinsung immer auf die jeweilige Restforderung zu berechnen. Mit der Fachabteilung des Ministeriums der Finanzen ist vereinbart, daß die örtlichen Sparkassen bei dieser Zinsberechnung behilflich sein werden.
8. In den Feststellungsbescheiden (Muster Anlage 2) und 2a) ist nach Möglichkeit anzugeben, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe bereits Zahlungen auf den Entschädigungsanspruch erbracht worden sind.
9. Bestrittene Forderungen (Pkt. 4 der Anlage zum Abrechnungsschema) sind im Errechnungsbescheid, wie im Pkt. 4 angegeben, aufzuführen. Bei Übersendung eines Durchschlages des Errechnungsbescheides an die Schuldbuchstelle sind die Konto-Nr. des Entschädigungsberechtigten aus dem Feststellungsbescheid sowie Angaben, ob das Vermögen des Entschädigungsberechtigten besonderen Bestimmungen unterliegt, (z.B. § 6 der VO vom 17.7.1952) hinzuzufügen.
10. Mit der Erteilung des Errechnungsbescheides an die Entschädigungsberechtigten ist die Durchführung des Entschädigungsverfahrens für die staatlichen Organe abgeschlossen. Anfragen wegen der Behandlung, Verzinsung und Rückzahlung der Schuldbuchforderungen sind der zuständigen Schuldbuchstelle zuzuleiten.

die Beschwerde, nach Möglichkeit nach vorausgegangener persönlicher Rücksprache mit dem Beschwerdeführer, zu entscheiden. In den Fällen, in denen der Beschwerde durch den Rat des Bezirkes nicht entsprochen wird, ist diese an das Ministerium der Finanzen heranzutragen. Das Ministerium der Finanzen benötigt für die Bearbeitung der Beschwerde neben sämtlichen Vorgängen eine umfassende Stellungnahme des Bezirkes und das für den betreffenden Anteilsfall ausgefüllte Abrechnungsschema (Anlagen zu dieser A0).

gez.: G e o r g i n o
Stellvertreter des Ministers

Beglaubigt:

Gärtner
(G ä r t n e r)
Hauptabteilungsleiter



Abrechnungsschema
zur Durchführung eines Entschädigungsverfahrens nach Abschnitt I
der Verordnung vom 23.8.1956 über die Entschädigung ehemaliger
Gesellschafter für Beteiligungen an enteigneten Unternehmen und die
Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem
8.5.1945 (GBl. S. 683).

A

Feststellung dem Grunde nach

1. Name, Rechtsform und Sitz des enteigneten Unternehmens (§ 2 (2)
der Verordnung

.....
.....

2. Gesetzliche Grundlage der Enteignung und Tag des Übergangs des
Unternehmens in das Eigentum des Volkes (§ 1 der 1. DB)

.....
.....

3. Name und Sitz des Rechtsträgers von Volkseigentum, der das Ver-
mögen des enteigneten Betriebes übernommen hat (§ 2 (2) der VO)

.....
.....

4. Derzeitiger Rechtsträger

5. Namen und Wohnsitz der ehemaligen Gesellschafter sowie die Höhe
ihrer Beteiligungen an dem in das Eigentum des Volkes übergegan-
genen Unternehmen im Zeitpunkt des Überganges des Unternehmens
in das Eigentum des Volkes

	Name	Wohnsitz	Höhe des Gesellsch.Kapitals	
			in DM	in %
a)
b)
c)
d)
e)

Gesellschaftskapital insges. DM 100%
=====

- 6. a) Feststellung über die Behandlung des Vermögens der Gesellschafter (enteignet oder freigestellt)
- b) Besondere Hinweise für die freigestellten Gesellschafter (z.B. § 1 oder § 6 der VO vom 17.7.1952; Ausländer u.a.)
Bei Ausländern gem. 3 c der Anweisung Angabe der Nationalität

Gesellschafter zu Pkt. 5:

Besondere Hinweise:

a)
b)
c)
d)
e)

B

Feststellung der Höhe nach

Wertfeststellung für die steuerliche Einheitsbewertung vor Übergang des Unternehmens in das Eigentum des Volkes.

- a) Hauptfeststellungszeitpunkt19...
- b) Festgestellter Einheitswert des Betriebes DM
- c) Von dem festgestellten Einheitswert des Betriebes entfallen auf die gemäß Abschn. A Pkt. 6 ermittelten freigestellten ehemaligen Gesellschafter:

N a m e :

B e t r a g :

.....
.....
.....

9-

Anlage zum Abrechnungsschema

B e r e c h n u n g

der verzinster Entschädigungsforderung für den ehemaligen
Gesellschafter

(Name des Entschädigungsberechtigten)

1. Errechnung der Höhe des Entschädigungsanspruches

Wert des freigestellten Anteils gem. Abrechnungsschema, Abschn. B
Ziffer 1 c DM

Dazu:

Anteilige Gewinne, die in der Zeit zwischen dem Haupt-
feststellungszeitpunkt und der Überführung des
Betriebs in das Eigentum des Volkes entstanden sind DM
(\$ 2 (3) der 1. DB)

Davon ab:

Anteilige Verluste und Privatentnahmen, die in der
Zeit zwischen dem Hauptfeststellungszeitpunkt und
der Überführung des Betriebes in das Eigentum des
Volkes entstanden sind (\$ 2 (4) der 1. DB) DM

Höhe des Entschädigungsanspruches: DM
=====

2. Veränderungen der Höhe des Entschädigungsanspruches

a) Bisher erbrachte Leistungen durch Rechtsträger von Volkseigentum
Tag der Zahlung: Höhe des gezahlten Betrages:

.....	DM
insgesamt:		DM =====

Obiger Betrag ist von der Höhe des Entschädigungsanspruches gemäß
Ziffer 1 abzusetzen. Die so ermittelte Höhe des Entschädigungs-
anspruches beträgt mithin DM.

b) Berechnung der Verzinsung gemäß § 6 Abs. 2 der VO

3% auf	DM für die Zeit vom	bis	=	DM
3% auf	DM für die Zeit vom	bis	=	DM
3% auf	DM für die Zeit vom	bis	=	DM
3% auf	DM für die Zeit vom	bis	=	DM
3% auf	DM für die Zeit vom	bis	=	DM
3% auf	DM für die Zeit vom	bis	=	DM
3% auf	DM für die Zeit vom	bis	=	DM

Übertrag v. Seite 1:

3% auf	DM für die Zeit vom	bis	=
3% auf	DM für die Zeit vom	bis	=
Zinsen insgesamt:			=

c) Verzinster Entschädigungsanspruch

Der verzinste Entschädigungsanspruch beträgt mithin:

Summe gem. Pkt. 1	=
abzüglich Summe gem. Pkt. 2a	=
zuzüglich Summe gem. Pkt. 2b	=
verzinster Entschäd. Anspruch	=

Über diesen Betrag ist dem Entschädigungsberechtigten ein Feststellungsbescheid gemäß § 3 (2) der VO nach den Mustern der Anlagen 2 und 2a zu erteilen.

3. Aufrechnungen gegen den verzinsten Entschädigungsanspruch

Gegen den verzinsten Entschädigungsanspruch von (Betrag aus 2 c) sind aufzurechnen:

- a) Vermögenssteuer auf den freigestellten Anteil DM
 - b) Einkommen- und Gewerbesteuer auf den Veräußerungsgewinn DM
 - c) Einkommensteuer auf die Zinsen des Entschädigungsanspruches von DM (Betrag aus 2b) DM
 - d) Forderungen von Rechtsträgern des Volkseigentums gegen den Entschädigungsberechtigten (vgl. § 8 der VO und §§ 5, 8 - 10 der 1. DB)
- | | |
|--------------------------------|----------------|
| <u>Volkseigener Gläubiger:</u> | <u>Betrag:</u> |
| aa) | DM |
| bb) | DM |
| cc) | DM |
| dd) | DM |

Summe d insgesamt: DM

e) Steuerrückstände DM

Summe der gegen den verzinsten Entschädigungsanspruch aufzurechnenden Forderungen DM

4. Angemeldete, aber vom Entschädigungsberechtigten oder vom Rechtsträger des Volkseigentums bestrittene Forderungen

Ausser den in Pkt. 3 genannten Forderungen liegen folgende Anmeldungen vor, die aber vom Rechtsträger des Volkseigentums oder vom Entschädigungsberechtigten bestritten werden (vgl. § 8 Abs. 3 und § 9, letzter Satz der 1. DB).

<u>Art der Forderung u. Gläubiger:</u>	<u>Betrag:</u>
a) DM
b) DM
c) DM
Bestrittene Forderungen insges. DM

Rechnungsabgrenzung und Mitteilung an die Schuldbestelle

Die Höhe der zu begründenden Schuldbuchforderung beträgt

Summe gem. 2 0	DM
zuzüglich Summe gem. 3	DM
Höhe der zu begründenden Schuldbuchforderung:	DM
<hr/>		
Davon mit einem Vermerk zu versehen (Summe gem. 4):	DM
<hr/>		

M u s t e r

Herrn/Frau

.....

.....

F e s t s t e l l u n g s b e s c h e i d

Gemäß § 3 (2) der Verordnung vom 23.8.1956 über die Entschädigung ehemaliger Gesellschafter für Beteiligungen an enteigneten Unternehmen und die Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8.5.1945 (GBl. S. 683) wird folgender Feststellungsbescheid erteilt:

Die Prüfung Ihres Antrages vom hat ergeben, daß Ihnen ein Entschädigungsanspruch auf Grund der Bestimmungen des Abschnitts I obiger Verordnung zusteht.

Die Höhe des Entschädigungsanspruches errechnet sich wie folgt:

Der gem. den §§ 4 (1 - 3) der VO und 2 (2) der 1. DB vom 20.10.1956 (GBl. S. 1165) zu errechnende Wert beträgt:DM

Dieser Betrag ist gem. § 2 (3 + 4) der 1. DB
a) um die anteiligen Gewinne und Einlagen vonDM
zu erhöhen,

b) um die anteiligen Verluste sowie Privatentnahmen (Ausschüttungen) vonDM
zu vermindern,

so daß vonDM
auszugehen ist.

Vom vorstehendem Betrage sind gemäß § 6 (1) der Verordnung bereits geleistete Zahlungen in Höhe vonDM
abzusetzen (Aufgliederung ggfs. umseitig).

Die Höhe des Entschädigungsanspruches beträgt mithinDM

Hinzukommt die Verzinsung in Höhe von 3% unter Berücksichtigung bereits erbrachter Leistungen gemäß § 6 (2 + 3) der VO vonDM

so daß die verzinste EntschädigungsforderungDM

beträgt. =====

Zur Weiterführung des Verfahrens bitten wir Sie, uns gegenüber gemäß § 5 der 1. DB folgende Erklärung abzugeben:

1. Gegenüber welchen volkseigenen Gläubigern haben Sie fällige Verpflichtungen irgendwelcher Art (vgl. hierzu § 8 der VO).
2. Auf welches Konto einer Sparkasse sollen Ihnen die Erträge aus der Schuldbuchforderung, die für Sie begründet wird, überwiesen werden?

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Feststellungsbescheid steht Ihnen innerhalb von 4 Wochen das Recht der Beschwerde zu, die beim Rat des Bezirkes - Abteilung Finanzen - einzulegen ist.

.....
(Leiter der Abt. Finanzen)

Rat des Bezirkes den 19....
- Abteilung Finanzen -

M u s t e r

Herrn/Frau

.....

.....

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat am 23.8.1956 die Verordnung über die Entschädigung ehemaliger Gesellschafter für Beteiligungen an enteigneten Unternehmen und die Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8.5.1945 (GBl.S.683) beschlossen.

Wir haben festgestellt, daß Ihnen vor dem Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik ein Anspruch auf Entschädigung nach Abschnitt I dieser Verordnung zugestanden hat und erteilen Ihnen deshalb nachfolgenden F e s t s t e l l u n g s b e s c h e i d.

Die Höhe des Entschädigungsanspruches errechnet sich wie folgt:

Der gem. den §§ 4 (1-3) der VO und 2 (2) der 1. DB vom 20.10.1956 (GBl.S.1165) zu errechnende Wert beträgtDM

Dieser Betrag ist gem. § 2 (3) und (4) der 1. DB a) um die anteiligen Gewinne und Einlagen vonDM zu erhöhen,

b) um die anteiligen Verluste sowie Privatentnahmen (Ausschüttungen) vonDM zu vermindern, so daß vonDM auszugehen ist.

Von demstehendem Betrage sind gemäß § 6 (1) der Verordnung bereits geleistete Zahlungen in Höhe vonDM abzusetzen (Aufgliederung ggfs. umseitig).

Die Höhe des Entschädigungsanspruches beträgt mithinDM

Hinzukommt die Verzinsung in Höhe von 3% unter Berücksichtigung bereits erbrachter Leistungen gemäß § 6 (2 + 3) der VO für die Zeit vombisDM so daß die verzinste EntschädigungsforderungDM beträgt.

Dieser Entschädigungsanspruch ist, wie Ihre übrigen Vermögenswerte, gemäß § 1 der Verordnung vom 17.7.1952 über die Sicherung von Vermögenswerten (GBl. S. 615) beschlagnahmt und in Volkseigentum überführt worden.

Er wird jedoch dann wieder Ihr Eigentum und ist für Sie im Rahmen der oben angegebenen Verordnung vom 23.8.1956 verfügbar, wenn Sie in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder in den demokratischen Sektor von Gross-Berlin zurückkehren und dort Ihren ständigen Wohnsitz nehmen.

Wir machen Sie in diesem Zusammenhang auf § 4 (2) der 1. Durchführungsbestimmung vom 20.10.1956 (GBl. S. 1165) zur Verordnung vom 23.8.1956 und auf die Verordnung vom 11.6.1953 über die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und den demokratischen Sektor von Gross-Berlin zurückkehrenden Personen (GBl.S.805) aufmerksam.

.....
(Leiter der Abteilung Finanzen)

Rat des Bezirkes den19...
- Abteilung Finanzen -

Muster

Herrn/Frau

.....
.....
.....

Errechnungsbescheid

Auf Grund des § 12 (1) der 1. Durchführungsbestimmung vom 20.10.1956 (GBl. S. 1165) zur Verordnung vom 23.8.1956 über die Entschädigung von Beteiligungen ehemaliger Gesellschafter an enteigneten Unternehmen und die Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8.5.1945 (GBl. S. 683) wird folgender Errechnungsbescheid erteilt:

Die verzinste Entschädigungsforderung beträgt lt. Feststellungsbescheid vom1956DM

Gegen diesen Betrag sind aufgerechnet worden (Aufgliederung, soweit erforderlich, auf der Rückseite vornehmen. Angaben hierzu sind aus der Anlage zum Abrechnungsschema, Pkt. 3, ersichtlich)DM

Die Höhe der für Sie zu begründenden Schuldbuchforderung beträgt somitDM
(in Worten:DM)

Da in den nachstehend (umseitig) aufgeführten Fällen die zur Aufrechnung vorgesehenen Forderungen bestritten worden sind, werden in Höhe der bestrittenen Forderungen Vermerke bei der Schuldbuchforderung eingetragen (vgl. hierzu §§ 8 (3) und 11 der 1. DB).

Die Gesamtsumme der bestrittenen Forderungen beträgt:DM
(in Worten:DM)

Das Entschädigungsverfahren ist damit abgeschlossen. In allen Fällen, die die weitere Behandlung der eingetragenen Schuldbuchforderung betreffen, wenden Sie sich bitte an die zuständige Filiale der Deutschen Notenbank. Nähere Angaben hierzu finden Sie in § 13 der 1. DB zur Verordnung vom 23.8.1956.

.....
(Leiter der Abteilung Finanzen)